

Infoblatt zur Selbstsperre bei problematischem Glücksspiel



Zentrale Spielersperre seit dem 01.07.2021 (§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Die zentrale Spielersperre dient dem Schutz der Spieler_innen, um riskantem Glücksspiel und der Entwicklung einer Glücksspielsucht und deren Folgen vorzubeugen. Sie ermöglicht den anbieter- und spielformübergreifenden Ausschluss von nahezu allen legalen Glücksspielen.* Glücksspielanbieter sind verpflichtet, vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich der Personendaten mit der bundesweiten Sperrdatei OASIS vorzunehmen. Ist dort eine Sperre hinterlegt, wird die Teilnahme am Glücksspiel verwehrt.



Jede Person kann für sich selbst eine Spielersperre beantragen. Sie gilt **anbieter- und spielformübergreifend**.

Während der Sperrzeit ist **keine Teilnahme an legalen Glücksspielangeboten** möglich. Davon ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, einige Pferdewetten sowie Gewinnpar-Angebote.



Die Sperre gilt **unbefristet**, d.h. sie endet nicht automatisch, sondern nur, wenn der/die Gesperrte einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Dieser Antrag auf Entsperrung kann jedoch frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer gestellt werden.

Die **Mindestsperrdauer** muss **beim Beantragen der Sperre festgelegt** werden. In der Regel beträgt sie ein Jahr. Es kann jedoch ein abweichender Zeitraum beantragt werden. Dieser muss zwischen drei Monaten und lebenslang liegen.



Die Wiederaufnahme des Spielens ist **frühestens eine Woche** nach Antrag auf Entsperrung möglich, sofern keine erneute Sperre beantragt wurde. Damit wird vermieden, dass die Entscheidung zur Aufhebung der Sperre aufgrund akuten Spieldrucks getroffen wird.

Gesperrte Personen dürfen während der Sperrzeit **keine personalisierte Werbung** von Anbietern erhalten, auch wenn sie vorher dem Erhalt von Werbung zugestimmt hatten. Darüber hinaus dürfen Anbieter auch nicht auf gesperrte Personen einwirken, um eine Entsperrung zu fördern. Auch nach erfolgter Entsperrung dürfen der wieder zum Spiel zugelassenen Person **keine Vorteile wie Boni oder Rabatte** gewährt werden.



Antrag auf Selbstsperre

Der Antrag kann schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei jedem Anbieter eingereicht werden, der an das Sperrsystem OASIS angeschlossen sein muss. Suchtberatungsstellen können dabei unterstützen. Die Eintragung der Sperre ist dem/der Spieler_in unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Muster-Sperranträge
finden Sie hier:



Wichtiger Hinweis:

Bisher geltende standortbezogene Sperren von Berliner Spielhallen werden nicht in das Sperrsystem OASIS übernommen. Es muss daher in diesen Fällen ein neuer Antrag gestellt werden!

* Folgende in Deutschland zugelassene Anbieter von Glücksspielen sind an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen: Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten) und Spielbanken; Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker, virtuellen Automatenspielen; Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden; Anbieter von Pferdewetten im Internet; gewerbliche Spielvermittler und Buchmacher; Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

Infoblatt zur Fremdsperre bei problematischem Glücksspiel



Zentrale Spiellersperre seit dem 01.07.2021 (§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Die zentrale Spiellersperre dient dem Schutz der Spieler_innen, um riskantem Glücksspiel und der Entwicklung einer Glücksspielsucht und deren Folgen vorzubeugen. Sie ermöglicht den anbieter- und spielformübergreifenden Ausschluss von nahezu allen legalen Glücksspielen.* Glücksspielanbieter sind verpflichtet, vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich der Personendaten mit der bundesweiten Sperrdatei OASIS vorzunehmen. Ist dort eine Sperre hinterlegt, wird die Teilnahme am Glücksspiel verwehrt.



Die Fremdsperre wird von Glücksspielanbietern veranlasst. Sie kann auch von Dritten, zum Beispiel Angehörigen, Freunden oder Kolleg_innen, beantragt werden und gilt **anbieter- und spielformübergreifend**.

Es müssen **Anhaltspunkte oder Erkenntnisse nachgewiesen** werden, die beispielsweise auf Spielsuchtgefährdung, Überschuldung oder finanzielle Probleme infolge des Glücksspiels hinweisen. Vor Aufnahme in die Sperrdatei bekommt die betroffene Person die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.



Während der Sperrzeit ist **keine Teilnahme an legalen Glücksspielangeboten** möglich. Davon ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, einige Pferdewetten sowie Gewinnpar-Angebote.

Die Sperre gilt **unbefristet**, d.h. sie endet nicht automatisch, sondern nur, wenn der/die Gesperrte einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Ein Antrag auf Entsperrung kann frühestens nach Ablauf der **Mindestsperrdauer von einem Jahr** gestellt werden.



Die/Der Antragsteller_in der Spiellersperre wird über den Antrag auf Entsperrung informiert. Er/Sie hat die Möglichkeit, eine erneute Fremdsperre zu beantragen. Die **Wiederaufnahme** des Spielens ist **frühestens einen Monat** nach Antrag auf Entsperrung möglich, sofern keine erneute Sperre beantragt wurde.

Gesperrte Personen dürfen während der Sperrzeit **keine personalisierte Werbung** von Anbietern erhalten, auch wenn sie vorher dem Erhalt von Werbung zugestimmt hatten. Darüber hinaus dürfen Anbieter auch nicht auf gesperrte Personen einwirken, um eine Entsperrung zu fördern. Auch nach erfolgter Entsperrung dürfen der wieder zum Spiel angelassenen



Antrag auf Fremdsperre

Der Antrag kann schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei jedem Anbieter eingereicht werden, der an das Sperrsystem OASIS angeschlossen sein muss. Suchtberatungsstellen können dabei unterstützen. Die Eintragung der Sperre ist dem/der Spieler_in unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Muster-Sperranträge
finden Sie hier:



Wichtiger Hinweis:

Bisher geltende standortbezogene Sperren von Berliner Spielhallen werden nicht in das Sperrsystem OASIS übernommen. Es muss daher in diesen Fällen ein neuer Antrag gestellt werden!

* Folgende in Deutschland zugelassene Anbieter von Glücksspielen sind an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen: Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten) und Spielbanken; Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker, virtuellen Automatenspielen; Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden; Anbieter von Pferdewetten im Internet; gewerbliche Spielvermittler und Buchmacher; Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.